



Zweite Änderung zur Satzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten -Kitasatzung- vom 19.12.2018 (3. Änderungssatzung)

Rechtsgrundlagen

Nach Maßgabe

- der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1), in der derzeit gültigen Fassung
- des § 36 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), in der derzeit gültigen Fassung
- des §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 12, 17, 17a, 18, 22 und 23 des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 12], S.4)), in der derzeit gültigen Fassung
- des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. S.2022), zuletzt geändert durch durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 85), in der derzeit gültigen Fassung
- des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 60), in der derzeit gültigen Fassung
- der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung vom 07.09.2022 in der derzeit gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung Zeuthen in Ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX folgende 3. Änderung zur Kitasatzung vom XX.XX.XXXX (3. Änderungssatzung) beschlossen:



Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen.....	1
Artikel 1 Änderungen	3
Artikel 2 Inkrafttreten	3



Artikel 1 Änderungen

(1) § 5 Ziffer 1. Öffnungszeiten wird wie folgt geändert:

Die Kindertagesstätten „**Kleine Waldgeister**“ und „**Kinderkiste**“

der Gemeinde Zeuthen haben folgende regelmäßige Öffnungszeiten: montags-freitags 6.30-17.00 Uhr.

Die Kindertagesstätte „**Pustebume**“ und „**Räuberhaus**“

der Gemeinde Zeuthen haben folgende regelmäßige Öffnungszeiten: montags-freitags 7.00-17.00 Uhr.

Der **Hort der VHG am Wald** hat an Tagen mit Schulbetrieb folgende regelmäßige Öffnungszeiten:

montags-freitags 06.30 bis 07.30 Uhr und vom Schulse bis 17.15 Uhr.

An schulfreien Tagen und in den Ferien hat der Hort eine regelmäßige Öffnungszeit:

montags-freitags 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Einrichtungen können betriebsbedingt unter folgenden Voraussetzungen eingeschränkt werden, wenn:

-mindestens 30% Abwesenheit des notwendigen pädagogischen Personals bei gleichzeitiger Anwesenheit von mehr als 60 % der zu betreuenden Kinder und

-wenn keine Unterstützungskräfte aus anderen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden können.

Diese Einschränkung der Öffnungszeiten erfolgt ab dem 3. Tag der Erfüllung der o.g. Voraussetzungen.

Die betriebsbedingte Einschränkung der Öffnungszeiten kann bis zu 7 Betreuungstage dauern und um weitere 7 verlängert werden, sollten die gleichen Umstände weiter bestehen. Eine Elterninformation erfolgt rechtzeitig durch die Kitaleitungen als Aushang, über die Elternvertretungen und über den Früh- bzw. Spätdienst.

Für den Hort gelten bei Vorlage der o.g. Bedingungen folgende Regelungen:

-Die Öffnungszeiten bleiben bestehen.

-Die Betreuung in der Jahrgangsstufe 5 und 6 entfällt.

-Keine Betreuung der Jahrgangsstufe 4 bei Abwesenheit von 30% des notwendigen pädagogischen Personals und 60% Anwesenheit der Kinder und keine Unterstützung aus anderen Einrichtungen.

-Härtefallregelung als Einzelfallentscheidung.



Artikel 2 Inkrafttreten

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

„Die dritte Änderung zur Kitasatzung vom 19.12.2018 tritt am 01.08.2026 in Kraft. Die Kitasatzung vom 19.12.2018 und die 1. Änderungssatzung vom 23.06.2020 sowie die 2. Änderungssatzung vom 24.06.2025 wird entsprechend geändert.“

Zeuthen, den

Martens
Bürgermeister

- Siegel -